

1. Nachtragssatzung 2022

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 13.09.2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1¹

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	579.800	60.000	11.787.316	12.307.116
die Aufwendungen	419.350	0	11.754.395	12.173.745
der Saldo			<u>32.921</u>	<u>133.371</u>
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	330.000	0	76.000	406.000
die Aufwendungen	0	0	24.000	24.000
der Saldo Gesamt	490.450	60.000	<u>84.921</u>	<u>515.371</u>
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	490.450	60.000	869.224	1.299.674
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	316.000	276.000	1.594.800	1.634.800
die Auszahlungen	855.000	923.000	3.081.800	3.013.800
der Saldo				
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	0	0
die Auszahlungen	80.000	0	450.000	530.000
der Saldo				

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

¹ Soweit sich durch den Nachtragshaushaltsplan Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen oder Auszahlungen ändern, ohne dass eine Änderung der Endsumme eintritt (es stehen z.B. den Mehraufwendungen gleich hohe Ersparnisse gegenüber), sind die Änderungen auszuweisen.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.²

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Nachtragshaushaltsplans 2022 am 13.09.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8²

Die übrigen Regelungen werden nicht geändert.

Mengerskirchen, den 14.09.2022

Thomas Scholz
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde am 17. Oktober 2022 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt erteilt:

1. Die Inanspruchnahme des in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2022 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von max. 2.300.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausend Euro) wird gemäß § 97a Nr. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO unverändert genehmigt.
2. Die Inanspruchnahme des in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2022 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von max. 500.000,00 € (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO unverändert genehmigt.
3. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde aufgrund verschiedener Änderungen des Stellenplans, als Teil der Haushaltssatzung, erforderlich (§ 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO).“

gez. Dr. T. Orth

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 28. Oktober 2022 bis 07. November 2022 im Rathaus Mengerskirchen, Zimmer 22 – Finanzverwaltung, während der Dienstzeiten von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Mengerskirchen, den 27.10.2022

Der Gemeindevorstand
gez. Scholz, Bürgermeister

² Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie auf das Haushaltssicherungskonzept und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.